



An den
Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



30. Oktober 2018

**Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der
Zuständigkeitsverordnung Vergabekammern NRW**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur
Änderung der Zuständigkeitsverordnung Vergabekammern NRW
beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des
Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags
zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit
Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Wirtschaft, Energie und
Landesplanung zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Vergabekammern NRW

Vom X. Monat 2018

Auf Grund des § 158 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) eingefügt worden ist und des § 5 Absatz 3 Satz 1 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 2 der Zuständigkeitsverordnung Vergabekammern NRW vom 2. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 872), die durch Verordnung vom 29. November 2016 (GV. NRW. S. 1039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „mit mindestens je einem Spruchkörper in Köln und in Düsseldorf“ gestrichen.
2. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vergabekammern müssen je Spruchkörper neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden über mindestens eine hauptamtliche Beisitzerin oder einen hauptamtlichen Beisitzer und einen ehrenamtlichen Beisitzer oder eine ehrenamtliche Beisitzerin verfügen.“
3. Absatz 8 Satz 3 wird aufgehoben.
4. Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Sitzungsort der Vergabekammer Westfalen ist Münster. Sitzungsorte der Vergabekammer Rheinland sind Köln und Düsseldorf. Die Vergabekammer Rheinland tagt regelmäßig in Köln und Düsseldorf.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2018

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Begründung

Durch die vorstehenden Änderungen soll die Struktur der Vergabekammern in Nordrhein-Westfalen gestärkt und flexibilisiert werden. Infrastruktur- und weitere Beschaffungsvorhaben des Landes Nordrhein-Westfalen und seiner Kommunen sollen zügig umgesetzt werden können. Die Effizienz der Nachprüfung soll dabei unter Beibehaltung des bereits bestehenden hohen Standards gesteigert werden. Die Verordnung hebt zu diesem Zweck die starre Zuordnung der Spruchkörper der Vergabekammer Rheinland zu den jeweiligen Standorten Köln und Düsseldorf auf. Diese Flexibilisierung soll zu einer synergetischen Effizienzsteigerung führen und die Verfahrensabwicklung beschleunigen.

Die Effizienzsteigerung soll weiterhin durch die Einrichtung einer einheitlichen Geschäftsstelle für die Vergabekammer Rheinland verstärkt werden. Eine einheitliche Geschäftsstelle kann das Verfahrensaufkommen effizienter auf die Spruchkörper an den jeweiligen Standorten verteilen und so Überlastungen einzelner Spruchkörper vermeiden. Dadurch sollen die Effektivität der Vergabekammern gestärkt und die Verfahrensdauer gesenkt werden. Diese Umstrukturierung führt zudem zu einem Abbau von Bürokratie und der Beschleunigung von Prozessen.

Durch regelmäßige mündliche Verhandlung in Düsseldorf soll die Bedeutung dieses Standortes mit Sitz der Landesregierung und des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW herausgestellt werden. Verhandlungen an diesem Standort können zudem zur Beschleunigung der Verfahren beitragen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Verfahren zukünftig durch elektronische Lösungen verschlankt durchgeführt und so Verhandlungen flexibel an unterschiedlichen Standorten durchgeführt werden können.